EZ/OZ: 4150/1

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingebracht am 30.07.2024, 10:51:05

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne)
Fraktion(en): Grüne
Zuständiger Ausschuss: Klimaschutz
Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Ursula Lackner

Betreff:
Bodenschutz ist Klimaschutz: Echte Siedlungsgrenzen zum Schutz der steirischen Böden!

Regionale Entwicklungsprogramme müssen nach § 13 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) die räumlich-funktionalen Entwicklungen der steirischen Regionen darstellen. Sie haben dazu ua die Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) von überörtlicher Bedeutung zu enthalten (lit b leg cit).

In sämtlichen in Geltung stehenden Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark sind demgegenüber aber nicht Siedlungsgrenzen (die Grenzen der Siedlungsräume), sondern lediglich Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Die wortidente Anordnung in den Verordnungstexten (jeweils § 7 Abs 5) lautet wie folgt:

„*Die Siedlungsschwerpunkte (Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß § 5 Abs. 2) sind im Regionalplan durch Punktsignaturen festgelegt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen. Sofern Siedlungsschwerpunkte eines Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan einer Gemeinde ersichtlich gemacht und abgegrenzt wurden, sind diese von der Gemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls gem. § 8 Abs. 1 und 2 an diese Verordnung anzupassen.*“

Anstatt also (echte) Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) festzulegen, wie sie das Gesetz fordert, werden lediglich Schwerpunkte gesetzt, die die Gemeinden näher ausgestalten sollen. Das ist nicht im Sinne des Gesetzes und auch nicht im Sinne einer verantwortungsvollen überörtlichen Raumentwicklung. Die Festlegung von Siedlungsgrenzen von überörtlicher Bedeutung wäre nicht nur gesetzmäßig, sondern auch erforderlich für den Bodenschutz und zur Erreichung der Ziele des Raumordnungsgesetzes. Denn nur wenn wir es jetzt schaffen, der Zerfransung unserer Orte entgegenzuwirken, werden wir unseren Klimazielen näher kommen und unsere wertvollen Böden für die nachkommenden Generationen sichern können.

So haben viele steirische Regionen mit den Problemen des Ortskern-Sterbens und der Ortsrand-Zerfransung zu kämpfen. Zwar steigt die Sensibilität der Gemeinden zunehmend, jedoch wird oftmals mit Siedlungsgrenzen (noch?) sehr locker umgegangen. Es ist Zeit, dass die Landesregierung im Sinne des Bodenschutzes endlich aktiv wird und echte Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) im Sinne des Gesetzes verordnet. Dies wäre auch für die Gemeinden eine wichtige Orientierung.

Im Sinne der Herstellung des Einklangs mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist außerdem eine nähere Determinierung des § 13 StROG im Sinne des Prinzips Zersiedelungsvermeidung (vgl § 3 Abs 1 Z 2 letzter Satz StROG) sinnvoll.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in den Regionalen Entwicklungsprogrammen gem § 13 Z 2 lit b StROG echte Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) festzulegen und
2. dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, in welcher das Prinzip der Zersiedelungsvermeidung in § 13 StROG stärker zum Ausdruck kommt.

Unterschrift(en):
LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne)